

RS Vwgh 2001/10/19 98/02/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §13a;

StVO 1960 §89a;

VwRallg;

Rechtssatz

Hat es der Bf im Verwaltungsverfahren (§ 89a StVO 1960) unterlassen, eine konkrete, schlüssige Gegendarstellung, insbesondere zur Abstellposition des auf ihn zugelassenen Fahrzeuges, vorzubringen, so kann von einer Verletzung der "Manuduktionspflicht" der belBeh keine Rede sein, wenn diese die Meldungslegerin nicht als "Zeugin" vernommen hat, da es Sache des Bf war, von sich aus ein entsprechendes, der Vertretung seines Standpunktes dienendes Vorbringen zu erstatten(Hinweis E 22. April 1994, 93/02/0312).

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Officialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht

VwRallg10/1/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998020106.X03

Im RIS seit

25.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>